

ren, sondern ihre landwirtschaftliche Produktion durch eine gesicherte Großraumbewirtschaftung weiter steigern. Die LPG wird das ihr zustehende uneingeschränkte, selbständige Nutzungsrecht nicht gegen das vom Eigentumsrecht abgeleitete und nicht selbständige Nutzungsrecht des Einzelbauern austauschen, wenn sie nicht selbst ein derartiges uneingeschränktes Nutzungsrecht von dem Einzelbauern erwerben kann.

Aus dem ökonomischen Wesen der Pacht muß man es grundsätzlich verneinen, daß die LPG überhaupt berechtigt ist, landwirtschaftliche Nutzflächen zu verpachten. Die Tatsache, daß die LPG ein selbständiges Nutzungsrecht an ihren landwirtschaftlichen Flächen besitzt und in seinem Rahmen Verfügungen darüber treffen kann, ist kein stichhaltiger Grund, es einem Dritten zu überlassen, ohne eine gleichwertige Gegenleistung dafür zu erhalten. Man muß vielmehr davon ausgehen, daß der neue Inhalt des Rechts zur Nutzung auch die Pflicht zur Nutzung umfaßt und von ihr nicht getrennt werden kann.

Diese Rechtsauffassung fand auch ihren Niederschlag in der Verordnung über die einheitliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die LPG vom 20. Januar 1955 (GBl. I S. 97). Die gesetzliche Regelung hatte nicht nur eine finanzielle Bedeutung — wie Lusche meint —, sondern wurde in erster Linie aus ökonomischen Gesichtspunkten vorgenommen. Um die Aufmerksamkeit der LPG auf die Steigerung der landwirt-

schaftlichen Produktion zu konzentrieren, war es erforderlich, die LPG vor ungerechtfertigten Verpachtungen zu schützen, ihr gegenüber den Verpächtern den notwendigen staatlichen Schutz zu gewähren und sie in eine vom Grundeigentümer unabhängige Stellung zu bringen. Auch in einer kommenden gesetzlichen Regelung wird man daher die LPG zum Abschluß von Pachtverträgen nicht für berechtigt halten.

Zusammengefaßt ergibt sich, daß die Bestimmungen über die Pacht gem. §§ 581 ff. BGB nicht auf den Austausch landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen LPG und Einzelbauern angewendet werden können. Aus diesem Grunde wurde auf der damaligen Problemtagung der Obersten Staatsanwaltschaft gegen Lusche Übereinstimmung darüber erzielt, daß es sich hierbei um einen atypischen Vertrag handelt. Diese Rechtsauffassung bietet die Möglichkeit, neue Verhältnisse und Beziehungen zwischen LPG und Einzelbauern rechtlich auszugestalten, ohne mit den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen und deren Entwicklung in Widerspruch zu geraten.

Die Auseinandersetzung über diese Frage ist gleichzeitig ein Beispiel dafür, daß man an die juristische Ausgestaltung neuer gesellschaftlich-ökonomischer Verhältnisse auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus parteilich herangehen und sich dabei von den Formen des bürgerlichen Rechts lösen muß.

## Bemerkungen zum Teilzahlungskauf

Von HERBERT JABLONOWSKI, Staatsanwalt beim Generälstaatsanwalt der DDR

Nachdem mehr als zwei Jahre seit Einführung der Teilzahlungskäufe vergangen sind, konnten wertvolle Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt werden. Die nachfolgenden Ausführungen hierzu sind die im Kollektiv der Abteilung IV der Obersten Staatsanwaltschaft gewonnenen Ergebnisse. Sie beruhen auf den Erfahrungen, die bei der Vorbereitung von Kassationsanträgen, vor allem aber durch ständigen Erfahrungsaustausch mit den Praktikern des Handels und des Kreditwesens gemacht wurden. Sie sind gleichzeitig ein Beitrag zur Veränderung des Arbeitsstils der zentralen Justizorgane, da sie den Wert der Überprüfung der Gerichtspraxis nach Sachkomplexen und unter Berücksichtigung der ökonomischen Gegebenheiten und die hierdurch mögliche Hilfeleistung bei Erfüllung der Wirtschaftspläne beispielsweise verdeutlichen können. Sie zeigen darüber hinaus, welche entscheidende Bedeutung den ökonomischen Zwecken in der Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung zukommt, ohne daß hiermit — wie im bürgerlich-kapitalistischen Recht — eine Durchbrechung der Gesetzlichkeit eintritt.

\*

Mit der Anweisung Nr. 31/56 des Ministeriums für Handel und Versorgung (VuM 1956 Nr. 20 S. 195) wurde seit dem 1. Oktober 1956 die Voraussetzung zum Kauf von bestimmten Textil- und Industriewaren auf Teilzahlung geschaffen<sup>1</sup>. Der Teilzahlungskauf ist in Deutschland keine neue Einrichtung, jedoch hat sich sein Inhalt grundlegend geändert. Während er in der kapitalistischen Zeit und heute noch in Westdeutschland der Erhöhung des Profits der Kapitalisten dient, dient er in der DDR der Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Werktätigen und der besseren Ermittlung des Bedarfs.

Der Teilzahlungskäufer in Westdeutschland kann beim Abschluß des Vertrages nicht voraussehen, ob er wirklich in der Lage bleiben wird, die Ratenzahlungen einzuhalten (Verlust des Arbeitsplatzes, ständige Steigerung der Lebenshaltungskosten, Abbau der Löhne usw.)<sup>2</sup>. Bleibt er aber länger als zwei Raten im Rück-

stand, dann macht der kapitalistische Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch. Der Käufer verliert hierdurch nicht nur die auf Kredit erworbenen Gegenstände, sondern geht in der Regel durch die Zahlung des Wertminderungsausgleichs, durch Verrechnung der bereits gezahlten Kaufraten auf den Wertminderungsausgleich, auch der bereits gezahlten Kaufraten verlustig. Ein weiterer Schaden entsteht ihm dadurch, daß der Teilzahlungsverkäufer im Fall des Verzugs auf den Eigentumsvorbehalt verzichten und damit die Sache pfänden und versteigern lassen kann. Da bei der Zwangsversteigerung das Mindestgebot die Hälfte des Zeitwertes beträgt, kann es geschehen, daß der Gegenstand weit unter seinem Wert ersteigert wird. In einem solchen Fall hat der Schuldner nicht nur den Wertminderungersatz (Differenz zwischen Neuwert und Zeitwert), sondern auch die Differenz zwischen Ersteigerungserlös und Zeitwert zu tragen. Hinzu kommt, daß der Teilzahlungsverkäufer bei der Versteigerung den Gegenstand selbst ersteigern und damit den Teilzahlungsschuldner benachteiligen kann. — Diese Entwicklung erregt sogar unter den Juristen Westdeutschlands Besorgnis<sup>3</sup>.

Im Gegensatz zu Westdeutschland braucht in der DDR kein Teilzahlungskäufer zu befürchten, daß er seine beim Teilzahlungskauf übernommenen Verpflichtungen eines Tages nicht mehr erfüllen kann. Hinzu kommt eine straffe Kontrolle des Kleinkredits durch die Kreditinstitute und den staatlichen und genossenschaftlichen Handel sowie eine Gestaltung der Kreditbedingungen, die den Abzahlungskäufer sowohl vor den Folgen einer seine Verhältnisse übersteigenden Begehrlichkeit als auch vor den Folgen unvorhersehbarer

3 So führt z. B. Amtsgerichtsrat Dr. Hans-Jürgen Rosseburg in der „Monatsschrift für Deutsches Recht“ 1958 S. 558 ff. u. a. aus, daß der Rücktritt oft erst nach langem Warten erklärt wird und die Zahlung erheblicher Beträge durch den Käufer als Vergütung für Vertragsaufwendungen des Verkäufers, für den Gebrauch und die Benutzung sowie die Wertminderung der nunmehr geraume Zeit in Händen des Käufers befindlichen Gegenstände zur Folge hat. Dadurch können die vom Käufer insgesamt zu zahlenden Beträge auch beim Rücktritt vom Kaufvertrag eine Höhe erreichen, welche die Höhe des Kaufgegenstandes nicht nur erreicht, sondern sogar übersteigt. Als Ursache für diese Erscheinung wird angeführt, daß wichtige Grundsätze, welche zu dem Rücktrittsrecht des BGB entwickelt worden sind, eigenartigerweise beim Rücktritt vom Abzahlungskauf ignoriert werden, obgleich der Rücktritt im Abzahlungsgesetz rechtlich genau der gleiche ist wie der im BGB geregelte. Rosseburg schlägt vor, diese unerträglichen Folgen durch Anwendung des § 242 BGB zu beseitigen.

1 Zur ökonomischen Bedeutung des Teilzahlungskaufs in der DDR vgl. Strohbach, Einige Bemerkungen zum Teilzahlungsgeschäft, NJ 1957 S. 73 ff.

2 vgl. hierzu Kraus, Die Ausplünderung der Werktätigen Westdeutschlands mit Hilfe des Abzahlungsgeschäfts, NJ 1956 S. 271 ff.; ferner Kraus, Der Teilzahlungskauf, Berlin 1956, S. 29 ff.